Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/885

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

— Drucksache IV/710 —

A. Bericht des Abgeordneten Matthöfer

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine Vereinbarung, die in ähnlicher Form bereits mit einigen Entwicklungsländern getroffen worden ist und mit weiteren Entwicklungsländern angestrebt wird. Es ist Ziel des Vertrages, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen und günstige Bedingungen für die Anlage von Kapital zu schaffen.

Der Vertrag entspricht im übrigen in seinem Aufbau und Inhalt den vom Bundestag bereits verabschiedeten Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund und Pakistan. Der Abschluß solcher Verträge ist mit Rücksicht auf eine Bestimmung des Haushaltsgesetzes notwendig, durch die der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen Bürgschaften und Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht, oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlagen gewährleistet erscheint.

In dem Vertrag ist ein Verbot einer diskriminierenden Behandlung von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei enthalten. Es wird ein voller Schutz und Sicherheit der Kapitalanlagen ausdrücklich vereinbart und gleichzeitig festgelegt, daß Enteignungen nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen wertgleiche Entschädigung zulässig sind. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Weitere Artikel behandeln den Transfer des investierten Kapitals und seiner Erträgnisse.

Zur weiteren Darstellung des Inhalts des Vertrages, des Protokolls und der Briefwechsel wird auf die in der Drucksache IV/710 S. 13 veröffentlichte Denkschrift zum Vertrag verwiesen.

Bei der Beratung der Vorlage erörterte der Ausschuß vor allem die Frage, ob der vorliegende Vertrag den Umfang der Garantien des Bundesministers der Finanzen beeinflußt. Nach Protokoll Ziffer 7 zu Artikel IV kann die Rücküberweisung von Liquidationserlösen aus Kapitalanlagen in höheren Raten als jährlich 10 v. H. des eingeführten Kapitals ausgeschlossen werden. Der Ausschuß nahm davon Kenntnis, daß die Garantie des Bundes in derartigen Fällen sich lediglich in dem vom Investitionsförderungsvertrag gezogenen Rahmen hält. Dies kann eine Benachteiligung gegenüber solchen Garantien bedeuten, die außerhalb eines Investitionsförderungsvertrages abgeschlossen werden.

Bonn, den 6. Dezember 1962

Matthöfer

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/710 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1962

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Dahlgrün Vorsitzender

Matthöfer Berichterstatter